

3 800 t Petroleum,
3 550 t Motorenöl,
170 000 t Rohbraunkohle,
140 000 t Braunkohlenbriketts,
13 000 t Steinkohle,
7 000 t Schwelkoks,
19 000 t Gaskoks •

rechtzeitig zur Verfügung.

(2) Die Deutsche Kraftstoff- und Mineralölzentrale (DKMZ) und die DHZ Kohle sind für die termingerechte Auslieferung der Zuteilungsmengen verantwortlich.

(3) Die DKMZ erfaßt sämtliche anfallenden Altöl und gibt dafür den Ablieferern entsprechende Mengen Maschinenöl zurück.

§ 8

(1) Das Staatssekretariat für Materialversorgung bei der Staatlichen Plankommission stellt von den im Düngejahr 1950/51 bereitzustellenden Düngemitteln bis zum 1. Mai 1951

150 000 t Reinstickstoff,
85 000 t Phosphorsäure,
300 000 t Kali

zur Verfügung.

(2) Die VdgB (BHG) und sonstige Düngemittelverteiler haben für einen rechtzeitigen und laufenden Abruf der Düngemittel zu sorgen. Sämtliche Abrufe müssen rechtzeitig, spätestens bis zum 31. März 1951, bei der DHZ Chemie vorliegen.

(3) Die Kleinverteiler sind für die sachgemäße Lagerung der Düngemittel verantwortlich; beim Fehlen von Düngerschuppen sind die Düngemittel zur Vermeidung von Verlusten einzumieten.

(4) Die Verbraucher haben im eigenen Interesse durch laufende Abnahme der bei den Verteilern eintreffenden Düngemittel zu einer reibungslosen Verteilung beizutragen.

§ 9

(1) Im Hinblick auf die Steigerung der Erträge ist es Aufgabe jedes Betriebsleiters, hochwertiges Saat- und Pflanzgut zur Frühjahrsbestellung zu verwenden.

(2) Die für Land- und Forstwirtschaft zuständigen Ministerien der Länder und die Räte der Kreise überprüfen die im Abs. 1 angeordneten Maßnahmen.

(3) Die Saatgutversorgung im Rahmen des planmäßigen Wechsels ist in der Anordnung vom 24. August 1950 über die Bewirtschaftung von Saat- und Pflanzgut für das Wirtschaftsjahr 1950/51 (GBl. S. 949) und in der Anordnung vom 19. September 1950 über den Pflanzgutwechsel von Kartoffeln für das Anbaujahr 1951 (GBl. S. 1002) geregelt. •

§ 10

Die Wasser- und Bodenverbände haben die Wasserverhältnisse des natürlichen Grünlandes durch Grabenräumung in Ordnung zu halten. Diese Verbände sind bei der Durchführung ihrer Aufgabe laufend durch die Landesregierungen unter Mitwir-

kung der VdgB (BHG) zu überprüfen. Die Räte der Gemeinden sind für die rechtzeitige und sachgemäße Grabenräumung verantwortlich. Sie sind berechtigt, die Anlieger zur Ausführung dieser Arbeiten zu verpflichten.

§ 11

Zur Bekämpfung der Pflanzenschädlinge und -krankheiten in der Landwirtschaft und im Gartenbau im Jahre 1951 hat das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik bis zum 15. Februar 1951 einen Plan aufzustellen.

§ 12

Zur Überprüfung der Vorbereitungsarbeiten wird der 3. und 4. März 1951 zum „Tag der Bereitschaft für die Frühjahrsbestellung“ erklärt. An diesen Tagen ist in den Gemeinden eine Überprüfung aller bisher getroffenen Maßnahmen zur Durchführung der Frühjahrsbestellung durch die VdgB (BHG) und Gewerkschaft Land und Forst vorzunehmen. Die Vorbereitung und Durchführung des Tages der Bereitschaft zur Frühjahrsbestellung obliegen der VdgB (BHG) und Gewerkschaft Land und Forst.

§ 13

Durch den Winter bzw. andere Einflüsse stark geschädigte Fruchtarten sind, soweit eine Aufbesserung nicht mehr möglich ist, nach Zustimmung der Anbauplankommissionen in den Gemeinden umzubrechen. Die umgebrochenen Flächen sind beim Rat der Gemeinde zu registrieren und zur Einhaltung des Anbauplanes mit derselben Fruchtart als Sommerung zu bestellen.

§ 14

Zur Kontrolle der Frühjahrsbestellung wird eine Berichterstattung angeordnet. Die Berichte sind von den Gemeinden, Kreisen und Ländern wöchentlich, erforderlichenfalls in kürzeren Zeitabständen, auf dem vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik dafür herausgegebenen Formblatt zu erstatten.

§ 15

(1) Die für Land- und Forstwirtschaft zuständigen Ministerien der Länder und die Räte der Kreise und Gemeinden sind verpflichtet, die von der VdgB (BHG) in Verbindung mit anderen Massenorganisationen organisierten Wettbewerbe zur Frühjahrsbestellung zu unterstützen.

(2) Aus Haushaltsmitteln des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik werden für die Prämierung der besten Leistungen 200 000,— DM bereitgestellt. Die Verteilung auf die einzelnen Länder erfolgt durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik. Die VdgB (BHG), Zentralverband, macht dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik die erforderlichen Vorschläge für die Prämierung der besten Leistungen.

§ 16

Das Amt für Information hat die Vorbereitung und Durchführung der Frühjahrsbestellung durch Presse, Rundfunk, Aufrufe und Flugblätter zu unterstützen.